

# Rechtliche Eckdaten einbeziehen

Michael Wurdack

Bei der Entscheidungsfindung über eine Vertriebsform oder bei Umstellungen sollten auch rechtliche Eckdaten einbezogen werden, um „böse Überraschungen“ zu vermeiden.



## AUTOR

**Dr. Michael Wurdack**  
Rechtsanwalt und Partner  
der seit 40 Jahren auf Vertriebsrecht spezialisierten  
Kanzlei Küstner, v. Manteuffel  
& Wurdack in Göttingen  
[www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)

## RECHTSTIPPS

Weitere Informationen, aktuelle Urteile und Seminarangebote zu Vertriebsrechtsthemen finden Sie auf der Kanzlei-Homepage [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de). Rechtsanwalt Dr. Wurdack erreichen Sie unter Tel. 05 51/49 99 60

Für den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen kommen verschiedene Absatzmittlertypen in Frage, deren rechtliche Besonderheiten beachtet werden müssen.

### Handelsvertreter Konsequenzen bei Kündigung

Der Handelsvertreter vermittelt im Namen des Unternehmers auf dessen Rechnung Geschäfte. Deshalb kann der vertretene Unternehmer Preise und Konditionen verbindlich vorgeben. Handelsvertreter können natürliche Personen oder Gesellschaften sein. Der Handelsvertreter ist selbstständig, das heißt, er gestaltet seine Arbeitszeit und Tätigkeit im Wesentlichen frei. Gleichwohl ist er verpflichtet, sich ständig um die Vermittlung von Geschäften zu bemühen, dabei die Interessen des Unternehmers wahrzunehmen und über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu informieren. Wichtig ist, bei der Gestaltung der Zusammenarbeit die Grenze zur „Scheinselbstständigkeit“ nicht zu überschreiten.

Die typische Vergütung ist die erfolgsabhängige Provision. Dazu hat der Vertreter gesetzlich zwingende Kontrollrechte (unter anderem Buchauszug), auf deren Geltendmachung sich das Unternehmen von vornherein einstellen sollte. Unbefristete Handelsvertreterverträge können im Regelfall jederzeit und ohne Grund unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten und/oder gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfristen ordentlich gekündigt werden.

Kündigt der Unternehmer oder liegt ein begründeter Anlass für die Eigenkündigung des Handelsvertreters vor, entsteht ein Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB. Die Höhe wird wesentlich davon bestimmt, inwieweit der Handelsvertreter Neukunden geworben oder Altkunden intensiviert hat, aus denen auch künftig Unternehmervorteile zu erwarten sind. Zudem spielen im Rahmen der Billigkeitskontrolle Provisionsverluste eine Rolle. Für Waren- und Dienstleistungshandelsvertreter kann der Ausgleich

maximal eine durchschnittliche Jahresprovision einschließlich aller sonstigen Vergütungen betragen, berechnet aus den letzten fünf Jahren.

Im Handelsvertretervertrieb bleiben die Kunden Unternehmern. Während der Vertragslaufzeit eingebrachte Kunden- und Vertragsdaten sind Geschäftsgeheimnisse des Unternehmers, die unbefugte Verwertung nach Vertragsende kann erhebliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben.

### Angestellte Provisionskontrollrechte beachten

Der wesentliche Unterschied des angestellten Außendienstmitarbeiters zum Handelsvertreter ist die fehlende Selbstständigkeit: Angestellte können wesentlich enger geführt und hinsichtlich ihrer Tätigkeit/Arbeitszeit kontrolliert werden. Neben den Regelungen des Arbeitsrechts (insbesondere Kündigungsschutz, oft verbunden mit Abfindung bei Arbeitgeberkündigung) ist zu beachten, dass Angestellten ebenfalls Provisionskontrollrechte zustehen, soweit sie für ihre Tätigkeit Provisionen erhalten.

### Händler / Franchisesysteme Handelsvertreterrechtliche Regelungen

Händler (Zwischenhändler, Großhändler, Vertragshändler) und Franchisenehmer kaufen Produkte des Unternehmers, um sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung weiterzuveräußern. Verbindliche Preisvorgaben durch den Unternehmer sind nicht möglich. Die Kunden sind Kunden des Händlers/Franchisenehmers.

Je nach Intensität der Einbindung in die Absatzorganisation des Unternehmens – reine Käufer-Verkäufer-Beziehungen bis hin zu handelsvertreterähnlichen Beziehungen mit Absatzförderungs- und Berichtspflichten – können handelsvertreterrechtliche Regelungen analoge Anwendung finden, zum Beispiel Kündigungsfristen oder der Ausgleichsanspruch entsprechend § 89 b HGB. ◀